

E 165-NR/XX. GP

Entschließung

des Nationalrates vom 24. März 1999

betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und für mehr Transparenz in der Europäischen Union

Die Mitglieder der Bundesregierung werden ersucht, alle schon eingeleiteten Maßnahmen auf europäischer Ebene intensiv fortzusetzen,

1. um eine politisch voll handlungsfähige Kommission nach dem Verfahren des Vertrages von Amsterdam möglichst rasch zu bestellen, wobei jedenfalls zu berücksichtigen ist, dass dieser neuen Kommission keinesfalls Personen angehören dürfen, deren Verantwortlichkeit in den vom Ausschuss unabhängiger Sachverständiger geprüften Fällen festgestellt wurde;
2. um schnellstmöglich ein Verfahren festzulegen, nach dem es möglich ist, einzelne Kommissare zur Verantwortung zu ziehen;
3. um die unabhängige Anti-Betrugsbehörde mit den notwendigen Kompetenzen und Einschaurechten sowie den notwendigen Ressourcen auszustatten, die für die Erreichung des Zieles dieser Behörde notwendig sind;
4. um das Immunitätenprotokoll in die Richtung abzuändern, dass Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft keine Immunität bei Amtsdelikten zukommt;
5. damit die Anstellungsverfahren der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft regelmäßig auf die Korrektheit des Verfahrens überprüft werden und eine Anstellung außerhalb dieses Verfahrens nicht mehr möglich ist;

- 2 -

6. um die Ansätze für strukturelle Reformen – etwa im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Parlament, Kommission und Rat – zu unterstützen, wobei folgende Punkte hervorzuheben sind:
 - eine Änderung der Haushaltsordnung, wonach auch die persönliche Verantwortung einzelner Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen ist;
 - die Stärkung der Position der Kommissare gegenüber ihrem Beamtenapparat, damit sie ihrer politischen Verantwortung gerecht werden können;
 - Stärkung der parlamentarischen Kontrollrechte;
 - unverzügliche und ausnahmslose Information der nationalen Justizbehörden über Fälle von vermuteten Betrug, Korruption oder anderen Delikten, wo der Verdacht besteht, dass EU-Beamte verwickelt sind;

7. um dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rechnungshof durch einen erleichterten und erweiterten Informationszugang die Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben in einem qualitativ besseren Maß zu ermöglichen;

8. um einen Verhaltenskodex für die Kommissare und EU-Beamte zu erarbeiten, wonach u.a. außergewöhnliche Vermögenszuwächse transparent gemacht werden müssen und klare Unvereinbarkeitsregelungen definiert sind.